

**Bauleitplanung;
13. Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeindeteil Gochsheim;
Beteiligung der Öffentlichkeit;
Bekanntmachung**

Die Gemeinde Gochsheim hat die Aufstellung der 13. Änderung ihres Flächennutzungsplans für 2 Änderungsbereiche (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) in der Gemarkung Weyer beschlossen.

Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 05. Februar 2021 und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen im Rathaus der Gemeinde Gochsheim (Am Plan 4 – 6, Zimmer 18, 97469 Gochsheim) während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

15.03.2021 bis 16.04.2021

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Bedrohungssituation durch das Coronavirus ist für die Einsichtnahme im Rathaus vorab eine telefonische Terminvereinbarung (09721/6444-41 oder 09721/6444-42) erforderlich.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der gemeindlichen Homepage www.gochsheim.de unter dem Kurzlink > Bauleitplanung eingesehen werden.

Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen (einzusehen in den Begründungen der gleichzeitig ausliegenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer I“ oder „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“): Blendschutztechnisches Gutachten (Anlage 1 der Begründungen), Geräuschemissionen der Anlagen (Anlage 2 der Begründungen), naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsbilanzierung – Ziffer 9 der Begründungen, artenschutzfachliche Bestandserfassung (Anlage 3 der Begründungen).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder per E-Mail im Rathaus der Gemeinde Gochsheim abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gochsheim, den 05.03.2021

gez.

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister